

Verordnung
über das
Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“
(LSG-VO „Lewitz“)

im Landkreis Ludwigslust

vom 07.01.2010

Aufgrund des § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 560) geändert worden ist, verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 näher bezeichneten Flächen der Stadt Neustadt-Glewe mit den Ortsteilen Friedrichsmoor, Hohes Feld, Hohewisch, Kronskamp, Neuhof und Tuckhude sowie der Gemeinden Brenz, Rastow und Wöbbelin werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Lewitz“.
- (3) Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet in Abs. 1 erfolgt auch zur Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363, S. 368), EU-Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung EG Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. Nr. L 284), FFH-Richtlinie. Das Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil des über den Geltungsbereich dieser Verordnung hinausgehenden und an die Europäische Kommission gemeldeten Vogelschutzgebietes „Lewitz“ DE 2535-402. Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mit der Bezeichnung „Wälder in der Lewitz“ DE 2535-302 und „Neustädter See“ DE 2635-304.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Ludwigslust umfasst eine Fläche von etwa 6.960 Hektar. Davon umfasst der Gebietsanteil des Europäischen Vogelschutzgebietes eine Fläche von etwa 6.925 Hektar, der Gebietsanteil des FFH-Gebietes „Neustädter See“ eine Fläche von etwa 154 Hektar und der des FFH-Gebietes „Wälder in der Lewitz“ eine Fläche von etwa 262 Hektar.

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

1. im Norden durch die Kreisgrenze zum Landkreis Parchim bis zur Müritz-Elde-Wasserstraße im Osten.

2. im Osten durch die Kreisgrenze zum Landkreis Parchim von der Müritz-Elde-Wasserstraße bis zur Straße von Steinbeck nach Alt Brenz.
 3. im Süden durch die Straße von Steinbeck nach Alt Brenz, dann in etwa unter Ausgrenzung bebauter Grundstücke durch den Verlauf der Bundesstraße B 191 bis zur Ortslage Neu Brenz, durch einen Graben in Richtung Norden, anschließend durch den Verlauf der Bahnlinie Neustadt-Glewe – Parchim unter Ausgrenzung bebauter Grundstücke und den Verlauf der Bundesautobahn BAB 24 sowie durch den Uferweg um den Neustädter See und durch die Straße Neustadt-Glewe – Wöbbelin (Landesstraße L 071).
 4. im Westen von der Ortslage Hohes Feld und einem Waldweg in nordwestlicher Richtung durch die Tuckhuder und die Dreenkrögener Tannen bis zur Straße Dreenkrögen – Goldenstädt und durch diese bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Parchim im Norden.
- (2) Die Grenzen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt:
1. das Landschaftsschutzgebiet durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet.
 2. der Gebietsanteil des Europäischen Vogelschutzgebietes im Landkreis Ludwigslust durch eine mit schwarzer Linie abgegrenzte schwarze schräge Schraffur.
 3. die an die Europäische Kommission gemeldeten FFH-Gebiete in den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch eine mit schwarzer Linie abgegrenzte senkrechte Schraffur.
- Die Ortslagen sind entsprechend den nach Absatz 3 maßgeblichen Karten ausgegrenzt.
- (3) Die maßgeblichen Grenzen sind in den Abgrenzungskarten 1 bis 11 im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt:
1. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie festgelegt. Die von der Linie überdeckte Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen und Wege überdeckt. Soweit die Grenze des Landschaftsschutzgebietes der Landkreisgrenze folgt, ist die Landkreisgrenze maßgebliche Grenze. Verläuft die Grenzlinie außer bei Fließgewässern entlang linearer Gebilde in der Landschaft wie Straßen, Wegen oder Bahnlinien, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.
 2. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betroffene Geltungsbereich des an die Europäische Kommission gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebietes in den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten durch eine mit schwarzer Linie abgegrenzte schwarze schräge Schraffur gekennzeichnet. Die Fläche und der Grenzverlauf des Europäischen Vogelschutzgebietes sind außer im Bereich von Teilen der Fluren 13 und 16 der Gemarkung Neustadt-Glewe mit denen des Landschaftsschutzgebietes identisch.
 3. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betroffenen Geltungsbereiche der an die Europäische Kommission gemeldeten FFH-Gebiete in den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten durch eine mit schwarzer Linie abgegrenzte schwarze senkrechte Schraffur gekennzeichnet. Die Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betreffen den Bereich des Neustädter Sees und Bereiche nordwestlich der Ortslage Friedrichsmoor.

- (4) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Ludwigslust, Der Landrat, untere Naturschutzbehörde, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sowie der den jeweiligen Hoheitsbereich betreffenden Abgrenzungskarten sind bei dem
1. Amt Ludwigslust-Land, Der Amtsvorsteher, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust und
 2. Amt Neustadt-Glewe, Der Amtsvorsteher, Markt 1, 19306 Neustadt-Glewe niedergelegt.

Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck und Erhaltungsziele

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“ stellt eine einzigartige Niederungslandschaft innerhalb eines weitläufigen Sandergebietetes dar. Diese abwechslungsreiche Kulturlandschaft ist durch ein Mosaik aus Waldflächen, Äckern, Wiesen, Hecken, Alleen, Baumreihen, Kanälen, Gräben und Teichen geprägt. Dem Neustädter See, der Müritze-Elde-Wasserstraße und insbesondere den Fischteichen kommt eine besondere Bedeutung für den unverwechselbaren Charakter des umgebenden Landschaftsschutzgebietes zu. Aufgrund der vielgestaltigen Landschaft mit den unterschiedlichen Nutzungsformen, der Vielzahl von naturraumtypischen Gehölzstrukturen, dem Wechsel von Feucht- und Trockenstandorten hat sich das Landschaftsschutzgebiet zu einem überregional bedeutsamen und wichtigen Brut-, Rast- und Durchzugsgebiet für zahlreiche Vogelarten entwickelt. Das Landschaftsschutzgebiet bietet weiterhin einer vielfältigen Pflanzen- und Insektenwelt Lebensraum.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt
1. zur Erhaltung und Wiederherstellung sowie zur Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
 3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung,
 4. zur Erhaltung der unzerschnittenen störungsarmen Landschaftsräume und
 5. zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in den der Europäischen Kommission benannten Gebieten.
- (3) Als Schutzzweck gilt insbesondere
1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der offenen, feuchten Niederungslandschaft und der Niedermoore,
 2. die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes mit den naturnahen Wäldern, Alleen, Baumreihen, Hecken, Grünlandflächen, Feucht- und Nasswiesen und Gewässern,
 3. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen und Biotopen sowie der Schutz der Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in Abs. 4 und 5 genannten Arten,
 4. der Erhalt und die Entwicklung ökologischer Pufferzonen um die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Naturschutzgebiete,
 5. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und der Schutz vor weiterer Zersiedlung und Zerschneidung sowie
 6. die Erhaltung und Verbesserung der Ruhe des Gebietes und dessen Eignung für die ungestörte landschaftsgebundene Erholung.

- (4) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume, der es den innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes vorkommenden besonders gefährdeten oder in bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglicht, das Gebiet in der für den günstigen Erhaltungszustand ausreichenden Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Balz, Mauser, Überwinterung, Rast, Nahrungsaufnahme, zum Ruhen oder zum Schlafen zu nutzen. Insbesondere sind dies die Brutvogelarten: Eisvogel, Fischadler, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch und Zwergschnäpper (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Großer Brachvogel, Schnatterente, Tafelente und Uferschnepfe; und die Rastvogelarten oder überwinternden Vogelarten Fischadler, Seeadler (Überwinterer), Singschwan und Zwergschwan (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Saatgans, Schnatterente und Tafelente.

Der besondere Schutzzweck besteht daher im Erhalt und in der Entwicklung

1. fisch- und wasservogelreicher Gewässer,
 2. vorhandener Waldränder, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Einzelgebüsche, Staudensäume, Raine, Staudenfluren und Trockenrasen,
 3. störungsarmer Waldbereiche, insbesondere Laub- und Mischwälder mit geschlossenem Kronendach und einem hohen Anteil von Alt-, Tot- und Biotopbäumen,
 4. störungsarmer Ufer- und Flachwasserbereiche mit Deckung bietender Verlandungs- oder Ufervegetation, insbesondere mit Wasserröhrichten sowie mit bewachsenen und unbewachsenen Inseln,
 5. störungsarmer offener Grünlandflächen (weitgehend ohne Gehölzstrukturen) in der Niederung, insbesondere von Feucht- und Nassgrünlandflächen mit einem geringen Einfluss von Prädatoren einschließlich entsprechender Flächen mit temporären Gewässern und mit Beweidung oder Mahd sowie entsprechender Flächen mit höheren Vegetationsbeständen bis hin zu feuchten Hochstaudenfluren,
 6. störungsarmer bis in den August hinein überfluteter oder flach überstauter Grünlandflächen,
 7. von Gebüschen mit einer bodennahen Schicht aus dichten Gehölzen und angrenzenden möglichst extensiv genutzten offenen Flächen,
 8. großflächiger im Winterhalbjahr störungsarmer Grünland- oder Ackerflächen,
 9. eines von Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen freien Gebietes und
 10. störungsarmer Steilwände oder Abbruchkanten, insbesondere im Zusammenhang mit naturnahen Fließgewässern und deren Gewässerdynamik,
 11. der Schlafplatzfunktion für Gänse, Schwäne und Enten sowie rastende Limikolen (Goldregenpfeifer, Kiebitz).
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet dient insbesondere auch dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung der innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung vorhandenen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse: hierzu zählen natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition (EU-Code 3150), Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110), Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (EU-Code 9160), alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (EU-Code 9190) und Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (EU-Code 3130) gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG als Bestandteil des Europäischen Netzes Natura 2000. Es dient weiterhin dem besonderen Schutz des Fischotters gemäß Anhang II der oben genannten Richtlinie sowie der Erhaltung und Entwicklung von Strukturen und der Ausstattung der Lebensräume, auf welche diese Art angewiesen ist.

§ 4

Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern können oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen. In dem Europäischen Vogelschutzgebiet und in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sind zudem alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport- und Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs-, Sport- oder Golfplätze, Haus- und Wohnboote, Hotelschiffe, schwimmende Häuser, zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen,
 2. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
 3. Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen,
 4. horizontale oder vertikale Anlagen, wie ober- oder unterirdische Leitungen, insbesondere Freileitungen sowie Masten oder Windkraftanlagen zu errichten,
 5. Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten,
 6. zu zelten, Wohnwagen, Zelte oder sonstige für die Übernachtung geeignete Unterkünfte außerhalb dafür zugelassener Plätze aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zelt- oder Campingplätze, Badestellen sowie Steganlagen oder sonstige Einrichtungen für den Wasser- und Angelsport anzulegen oder wesentlich zu ändern,
 7. auf nicht gesondert ausgewiesenen Wasserflächen Wasserski oder Jetski zu laufen oder zu fahren oder eine technisch vergleichbare Wassersportart zu betreiben,
 8. Gewässer, insbesondere Kleingewässer, oder deren Ufer zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss im Sinne des Naturschutzes nachteilig verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Wasserbeschaffenheit nachhaltig zu verschlechtern,
 9. Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die hydrologischen Verhältnisse durch Ausbau oder Verrohrung von Fließgewässern zu verändern und damit Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle, Feuchtgrünland oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig zu beeinträchtigen,
 10. Aufzucht von Fischen in Netzgehegen bei gleichzeitiger Zufütterung oder Wassergeflügelintensivhaltung in oder auf natürlichen oder renaturierten Gewässern zu betreiben,
 11. Rohr zu werben,
 12. Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen, wobei als Beschädigung auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder eine andere Handlung gilt, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
 13. Horst- und Höhlenbäume zu beseitigen oder zu beschädigen,
 14. Abfallstoffe, Schutt oder sonstiges Material aller Art abzuladen oder zu lagern,
 15. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,

16. Motorsport, Drachenflug und Modellflug zu betreiben oder sonstige Luftsportgeräte zu benutzen,
17. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb ausgewiesener Feuerstellen anzulegen oder zu unterhalten, hierzu zählen nicht Feuer im Rahmen eines Brauchtums (beispielsweise Osterfeuer),
18. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder sonstigen Sonderkulturen vorzunehmen,
19. Feuchtgrünland oder Grünland auf Niedermoorstandorten umzubrechen oder umzuwandeln oder Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
20. außerhalb von Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
21. außerhalb dafür ausgewiesener Plätze und Wege oder außerhalb öffentlicher Wege Reitsport auszuüben,
22. Hunde außerhalb von Park- und Hofflächen sowie öffentlichen Wegen frei laufen zu lassen,
23. lasergestützte Lichttechnik in Form sogenannter „Skybeamer“ einzusetzen,
24. Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchzuführen oder die Ruhe in der Landschaft durch vermeidbare Lärmbelästigungen erheblich oder nachhaltig zu stören,
25. Beschilderungen oder Hinweistafeln, die dem Natur- oder Landschaftsschutz dienen, zu beschädigen oder zu entfernen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 bleiben vorbehaltlich des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder der entsprechenden Landesvorschrift
 1. eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18 und 19,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß Landesjagdgesetz und die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gemäß Fischereigesetz mit Ausnahme der Verbote gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8, 9, 10 und 11,
 4. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung und dem Betrieb von Straßen, Wegen und Bundeswasserstraßen sowie Verkehrsanlagen der Bahn und den eisenbahnrechtlich zweckbestimmten Flächen,
 5. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 61 und 62 des Landeswassergesetzes,
 6. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
 7. die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrem Einverständnis durchgeführten Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen, die sich aus dem Managementplan ergeben,
 8. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes mit Schrift- und Bildtafeln sowie das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern und Warn tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 9. Veränderungen der Bodenfläche durch archäologische Ausgrabungen oder denkmalpflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung der unter § 3 Abs. 4 und 5 genannten Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse,

10. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes.
- (2) Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 20 gilt nicht
1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Tätigkeiten,
 2. für Personen bei Handlungen, die einer Gefahrenabwehr, Gefahrenbeseitigung oder dringenden Hilfeleistung dienen sowie
 3. für Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nach § 3 nicht zu erwarten ist, und wenn die mit der beabsichtigten Maßnahme verbundenen in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen nur unwesentlich sind oder durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden können, und auch sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten nach § 4 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.
- (3) Kann das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nach § 3 Abs. 4 und 5 maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden, ist bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder die entsprechende Landesvorschrift zu beachten.
- (4) Bei der Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen sind zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Nebenbestimmungen zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 25 zuwiderhandelt, soweit die Handlung nicht gemäß § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt wurde,
 2. einer aufgrund § 6 Abs. 4 erteilten Nebenbestimmung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 70 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.
- (2) Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich sein, so hat der Verursacher der Maßnahme auf Anordnung des Landrates als untere Naturschutzbehörde durch geeignete Ersatzmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederherzustellen oder möglichst ähnlich oder gleichwertig zu ersetzen.

§ 9
Inkrafttreten,
Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“ im Landkreis Ludwigslust vom 26. April 1996 außer Kraft.

Ludwigslust, den 07.01.2010

Christiansen

- Siegel -

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“ im Landkreis Ludwigslust vom 07.01.2010 mache ich gemäß § 31 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 30 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Ludwigslust, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust geltend gemacht worden ist. Das gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ludwigslust, den 07.01.2010

Christiansen
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

